

Integration von Zugewanderten **Häufig gestellte Fragen der Antragstellenden**

Stand 17. Juli 2026

Was wird mit der neuen Richtlinie gefördert?

- niedrigschwellige Sprachtrainings in denen Zugewanderte mit geringen Deutschkenntnissen diese weiter verbessern können („Sprach-Lern-Räume“);
- ehrenamtliche Patenschaften für Zugewanderte, die die gesellschaftliche Integration von Zugewanderten unterstützen;
- Maßnahmen zur Vermittlung zur Rechts- und Werteordnung in Deutschland und von kulturellem Wissen (z.B. von Bräuchen, Werten, Kunst und Traditionen), die den Zugewanderten die hiesigen gesellschaftlichen und kulturellen Werte näherbringen;
- Maßnahmen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz und zur Stärkung der lokalen Willkommenskultur;
- die Betreuung von Flüchtlingen mit psychischen Störungen oder Traumatisierungen durch die psychosozialen Zentren.

Welche Neuerungen gibt es in der Richtlinie?

- Kleinere und mittlere Unternehmen können nun bei ihren Bemühungen unterstützt werden, wenn sie die Deutschkenntnisse ihrer ausländischen Mitarbeitenden im Unternehmen verbessern möchten. Eine Unterstützung für ein niedrigschwelliges Sprachtraining direkt im Betrieb kann beantragt werden.
- Landesweit tätige Migrantenorganisationen können in ihrer Arbeit unterstützt werden, wenn sie damit zur Stärkung und Vernetzung von Zugewanderten in Sachsen beitragen.
- Fristen zur Einreichung von Anträgen in der jeweiligen Fördersäule können flexibel gestaltet und am Bedarf ausgerichtet werden. Die Stichtage werden nun im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

Welche Rahmenbedingungen bestehen?

- Eine mehrjährige Förderung von Projekten ist nun wieder zugelassen.
- Für gemeinnützige Träger werden sehr hohe Fördersätze ermöglicht.

Ab wann können Anträge gestellt werden?

Die Förderrichtlinie wird digitalisiert. Dafür braucht die Bewilligungsstelle Zeit. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, werden die Stichtage für die Antragsstellung im sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Durch dieses Verfahren kann die Förderung flexibler gestaltet und am Bedarf ausgerichtet werden. Die SAB wird auf ihrer Internetseite ebenfalls über die Antragsstellung informieren.

Wie stellt das SMS sicher, dass bisher geförderte Projekte auch weiterhin eine Förderung erhalten?

Jeder Träger, der sich in der Integrationsarbeit engagiert, kann die Staatsregierung in ihren Ansinnen die kulturelle und soziale Integration von Zugewanderten unterstützen. Deshalb besteht die Möglichkeit sich auf eine Förderung zu bewerben. Allerdings können nur förderfähige Maßnahmen durch die Richtlinie unterstützt werden.

Die Förderprogramme des Bundes z.B. Integrationskurse, die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zugewanderte u.a. werden gekürzt / sollen gekürzt werden. Wie wird / kann Sachsen darauf reagieren?

In der Richtlinie wurden Möglichkeiten geschaffen, dass Sachsen auch kurzfristig auf neue Herausforderungen und sich ändernde Rahmenbedingungen in der Integrationsarbeit eingehen kann. Sofern es notwendig ist, können weitere Fördermaßnahmen über Bekanntmachungen im Sächsischen Amtsblatt ausgeschrieben werden.

Was ist in der neuen Richtlinie weggefallen? / Was wird nun nicht mehr gefördert?

Der Novellierung sind die Ergebnisse des Gutachtens zur Zuwanderung und Integration zugrunde gelegt. Auch weiterhin werden Maßnahmen, die die kulturelle und soziale Integration fördern, unterstützt. Dazu gehören insbesondere die Unterstützung beim Spracherwerb und das Vermitteln von kulturellen Werten, aber auch die psychosoziale Betreuung von Geflüchteten mit Traumatisierungen. Die förderfähigen Maßnahmen sind nun aber stärker präzisiert. Die inhaltlichen Vorgaben – was gefördert wird – sind nun klarer formuliert.

Können überregional tätige Projekte eine Förderung erhalten?

Überregionale Projekte sind weiterhin förderfähig. Sie müssen allerdings förderfähige Maßnahmen umsetzen. Die neue Richtlinie berücksichtigt nun erstmalig die Spezifika von landesweit tätigen Migrantenorganisationen. Eine Förderung der überregionalen Arbeit dieser Organisationen wird damit ermöglicht.

Warum ist die Richtlinie bis Ende 2028 befristet?

Es war sehr schwer auch weiterhin eine Förderung von Integrationsmaßnahmen zu ermöglichen. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, stehen diese in Zeiten knapper Haushaltskassen immer als Erstes auf der Streichliste. Die Richtlinie ist bis Ende 2028 befristet. Wir prüfen bis 2028 wie es gelingen kann, Teile der Richtlinie durch eine Kommunalisierung besser zu verstetigen.

